

Vor- und Nacherbschaft im DDR- Testament!

In meiner anwaltlichen Praxis erlebe ich immer wieder Kurioses aber auch Seltenes.

Kürzlich erschien eine Mandantin in meinen Kanzleiräumen und präsentierte mir ein notarielles Testament aus dem Jahr 1972, das vom staatlichen Notariat 1975 eröffnet und verkündet wurde. Das Testament wurde auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erstellt und eröffnet. Grundstücke befinden sich ebenfalls auf dem Territorium der ehemaligen DDR. Der Erblasser hat in dem Testament Vor- und Nacherbschaft anordnen lassen. Seine Ehefrau sollte dabei die nicht befreite Vorerbin werden, während für seine fünf Kinder die Nacherbfolge angeordnet wurde.

Die Besonderheit lag nun darin, dass das ZGB der DDR in § 371 Abs. 2 grundsätzlich das Rechtsinstitut der Nacherbfolge abgeschafft hat. Das ZGB der DDR trat jedoch erst am 01.01.1976 in Kraft. Vor dem Inkrafttreten des ZGB der DDR galt jedoch das Bürgerliche Gesetzbuch auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, so wie wir es heute kennen.

Die Mandantin (Ehefrau des Erblassers) für die die nicht befreite Vorerbschaft angeordnet wurde, kam nun in meine Kanzlei und wollte wissen, ob sie die Nachlassgrundstücke nun an einen ihrer Kinder übertragen könne, ohne die anderen Nacherben hieran zu beteiligen und ob die Beschränkungen der Vorerbschaft gelten.

Die richtige Beantwortung der Frage hängt entscheidend davon ab, wann der Erblasser verstarb. Verstarb der Erblasser nach dem Inkrafttreten des ZGB der DDR am 01.01.1976, ist eine sog. Nachlassspaltung eingetreten, mit der Folge, dass hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens in der ehemaligen DDR das Erbrecht der DDR anwendbar ist. In § 8 EGZGB ist geregelt, dass die sich aus einer Vor- und Nacherbschaft zu DDR-Zeiten angeordneten Beschränkungen der Verfügungsbefugnis nicht ergeben, wenn der Erbfall nach Inkrafttreten des ZGB der DDR (01.01.1976) eingetreten ist. Ein sog. nicht befreiter Vorerbe kann nämlich nur mit Zustimmung der Nacherben über das unbewegliche Vermögen verfügen. Der Sinn und Zweck der Anordnung der derzeit äußerst selten vorkommenden Vor- und Nacherbschaft kann darin liegen, das Familienvermögen als Einheit zu erhalten um es den Nacherben zukommen zu lassen. Vor- und Nacherbschaft kommt auch bei sog. Patchwork Familien und in Behindertentestamenten vor.

In dem vorliegenden Fall ist der Erblasser jedoch 1975 verstorben, also vor Inkrafttreten des ZGB der DDR, so dass die Beschränkungen der Vor- und Nacherbschaft gerade nicht weggefallen sind, sondern weiterhin bestehen bleiben. Die Vorerbin kann daher nur mit Zustimmung der Nacherben über die Nachlassgrundstücke wirksam verfügen.

Rechtsanwalt Marcus Gottlob

-Fachanwalt für Erbrecht
-Fachanwalt für Verkehrsrecht-